



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 97 / 2016

erstellt durch: Dienstbereich
Ordnungswesen

Bearbeiter: Michael Ebert

an	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	30.08.2016	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
VA		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Tagesordnungspunkt:

**Führerscheinausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen –
Änderung der Zuschusshöhe**

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt
<input checked="" type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten (jährliche Mehrkosten von ca. 1.500 €)	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition)
<input type="checkbox"/> Kosteneinsparung	

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Zuschusshöhe auf 1.600 € im Rahmen der Führerscheinausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen wird beschlossen.

Im Falle des Nichtbestehens von Prüfungen (Theorie und/oder Praxis) werden die Mehrkosten dem Feuerwehrkameraden in Rechnung gestellt.

Aufgrund der gestiegenen Kosten wird eine pauschale Eigenbeteiligung der Kameraden auf den schlussendlichen Gesamtrechnungsbetrag (z. B. 10 bis 20%) erhoben.

Sachverhaltsdarstellung:

Im Jahr 2014 (Vorlage 105/2014) wurde vom Verwaltungsausschuss beschlossen, für bis zu 5 Angehörige der Feuerwehr einen Zuschuss von jeweils 1.300 € für die Fahrerlaubnisausbildung der Klasse C zu gewähren. Mit dieser Fahrerlaubnis wird sichergestellt, dass die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren durch ausreichend ausgebildetes Personal im Einsatzfall im öffentlichen Verkehrsbereich bewegt werden dürfen.

Der Dienstbereich Ordnungswesen erfragt hierfür jährlich vorab bei bis zu 5 Fahrschulen mit LKW Ausbildungsmöglichkeit die preislichen Rahmenbedingungen und lässt die Feuerwehrkameraden beim wirtschaftlichsten Anbieter entsprechend ausbilden.

In den letzten Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass aufgrund gestiegener Kosten eine komplette Führerscheinausbildung der Klasse C für die bisher festgesetzten 1.300 € nicht mehr möglich ist.

Die Stadt Schöningen zahlt zunächst die Kosten in voller Höhe an die Fahrschule und ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den Betrag, der über diese 1.300 € hinausgeht, vom jeweiligen Feuerwehrmitglied zurückzufordern.

Sofern ein Mitglied gleichzeitig die darauf aufbauende Führerscheinklasse CE (LKW mit Anhänger) erwerben möchte, sind diese Mehrkosten – wie bisher auch – selbst von ihm zu tragen.

Für eine Führerscheinausbildung werden derzeit durchschnittlich **1.600€** benötigt. Es wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen, den städtischen Zuschuss für die Führerscheinausbildung ab dem Jahr 2017 auf 1.600€ zu erhöhen.

Bei einem Austritt aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen innerhalb von 5 Jahren nach Erwerb des Führerscheins ist der städtische Zuschuss entsprechend der beiliegenden Verpflichtungserklärung zurück zu zahlen.

Die Verwaltung schlägt folgende Regelung zur Konsolidierung vor:

Im Falle des Nichtbestehens von Prüfungen (Theorie und/oder Praxis) werden die Mehrkosten dem Feuerwehrkameraden in Rechnung gestellt, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Eigeninitiative während der theoretischen und praktischen Ausbildung an den Tag gelegt wird. So wird unter anderem sichergestellt, dass keine unnötigen Fahrstunden oder Prüfungstermine benötigt werden, die bisher von der Stadt Schöningen zu tragen sind.

Zudem wird aufgrund der gestiegenen Kosten eine pauschale Eigenbeteiligung der Kameraden auf den schlussendlichen Gesamtrechnungsbetrag (z. B. 10 bis 20%) erhoben, um die erhöhten Mehrkosten (von jeweils 1.300€ auf 1.600€) gegenüber dem städtischen Haushalt abzufedern.

Der Bürgermeister
In Vertretung



K. Bock
Städt. Direktor

Vor- und Zuname

Verpflichtungserklärung

Wenn ich vor Ablauf von 5 Jahren – gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aushändigung des Führerscheines – aus der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen ausscheide, verpflichte ich mich, den von der Stadt Schöningen erhaltenen Zuschuss für meine Führerscheinausbildung der Klasse C wie folgt zurückzuzahlen:

100%	vor Ablauf eines Jahres,
80%	vor Ablauf von 2 Jahren,
60%	vor Ablauf von 3 Jahren,
40%	vor Ablauf von 4 Jahren,
20%	vor Ablauf von 5 Jahren.

Die Pflicht zur Erstattung der Rückzahlung des Zuschusses entfällt bei einer amtsärztlichen festgestellten Untauglichkeit oder wenn die Gründe für das Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen oder für die Nichtablegung der Prüfung nicht von mir zu vertreten sind.

Unterschrift